

# RS UVS Kärnten 1997/04/17 KUVS- 262/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.1997

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen die Straferkenntnis Nr. 45.243/95 lege ich fristgerecht - Berufung - ein. Ihre Straferkenntnis entspricht in wichtigen Teilen nicht den Tatsachen und kann so von mir nicht akzeptiert werden. Begründung erfolgt durch Anwalt." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)